

## Hand der Frau war „nur“ schwer verletzt

### Unglück beim Klettern mit angeblichen Bundeswehr-Azubis

Eine Frau war mit Angehörigen der Bundeswehr zum Klettern unterwegs und stürzte schwer. Eine Regionalzeitung veröffentlicht zu dem Vorfall online einen Artikel unter der Überschrift „Frau geht mit Bundeswehr-Azubis klettern – dann verliert sie ihre Hand“. Darin wird mitgeteilt, dass eine Hand der Frau bei dem Unfall abgetrennt worden sei. Ein Leser der Zeitung berichtet, dass die Hand nicht abgetrennt, sondern schwer verletzt worden sei. Außerdem habe die Bundeswehr keine Azubis. Es seien Soldaten bei einer Übung gewesen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt in seiner Stellungnahme zu der Beschwerde mit, dass der beanstandete Artikel auf eine Agentur-Meldung zurückgehe. Weitere Recherchen habe es in diesem Zusammenhang nicht gegeben. Da man die Agentur als privilegierte Quelle betrachte, sei die nochmalige Prüfung der Inhalte nicht die Regel. Die Redaktion werde nun aber mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufnehmen. Man werde die Aussagen prüfen und gegebenenfalls den Artikel ergänzen.

Die Redaktion hat nicht gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Wie die Chefredaktion mitteilt, beruht der Artikel auf einer Agenturmeldung. Hier gilt das Agenturprivileg. Die Redaktion musste sich demnach darauf verlassen können, dass die Berichterstattung korrekt ist. Der Presserat wird in dieser Angelegenheit ein Beschwerdeverfahren gegen die Agentur einleiten.

**Aktenzeichen:**0446/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet